

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB mit Corporate-Governance-Bericht

Gute Corporate Governance ist für die SAP grundlegend für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Als weltweit agierender Konzern mit einer internationalen Aktionärsstruktur legen wir besonderen Wert auf eine verantwortungsbewusste, transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance das Vertrauen unserer Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Finanzmärkte in unser Unternehmen stärkt. In der nachfolgenden Erklärung, die zugleich den Corporate-Governance-Bericht enthält, erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung des SAP-Konzerns gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 315d i.V.m. § 289f HGB und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder „Kodex“).

Corporate-Governance-Grundlagen bei SAP

Die SAP ist ein international ausgerichtetes Unternehmen mit europäischen Wurzeln in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE). Als SE mit Sitz in Deutschland unterliegt die SAP den europäischen und deutschen SE-Regelungen sowie dem deutschen Aktienrecht. Die SAP SE hat ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung des Unternehmens und dem Aufsichtsrat die Beratung und Überwachung des Vorstands zuweist. Ferner gilt für den Aufsichtsrat der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung. Als in Deutschland börsennotiertes Unternehmen richtet sich die Corporate Governance der SAP SE nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Aufgrund ihrer Börsennotierung in den USA erfüllt die SAP auch die Vorgaben der New York Stock Exchange (NYSE) für dort notierte ausländische Unternehmen. Dazu gehören die für Nicht-US-Unternehmen geltenden Regelungen der Corporate-Governance-Standards der NYSE, des Sarbanes-Oxley Act und der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC).

Die Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) sind nach § 161 AktG verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen des DCGK in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAP SE haben im Oktober 2019 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAP SE gemäß § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE (SAP) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Keine Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK

Seit der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2018 hat SAP allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Waldorf, im Oktober 2019

Für den Vorstand	Für den Vorstand	Für den Vorstand
Jennifer Morgan	Christian Klein	Luka Mucic

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

DCGK, SAP Code of Business Conduct

Für die Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE hat die Einhaltung von Recht und Gesetz höchste Priorität. Dies gilt zunächst für die Art und Weise der Unternehmensführung selbst. Hierfür bildet die Corporate Governance, wie sie im DCGK in Empfehlungen verdeutlicht ist, die Grundlage aller Entscheidungs- und Kontrollprozesse im Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE. Dieser Grundsatz gilt aber auch für das geschäftliche Handeln auf allen anderen Ebenen des SAP-Konzerns. Um diesem Anspruch Nachdruck zu verleihen, hat der Vorstand der SAP SE allgemeine Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter, den SAP Code of Business Conduct, eingeführt. Die darin aufgestellten Geschäftsgrundsätze gelten als Maßstab für die Interaktion mit Kunden, Partnern, Wettbewerbern und Lieferanten und sind für alle Mitarbeiter weltweit sowie den Vorstand verbindlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.

Die im SAP Code of Business Conduct aufgestellten verbindlichen Richtlinien sollen das gesetzestreue und ethische Handeln jedes Mitarbeiters im geschäftlichen Alltag der SAP sicherstellen. Hierzu zählen präzise Vorgaben etwa zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Antikorruptionsrechts, zur Einhaltung von Vertraulichkeit, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Beachtung des Insiderhandelsverbots. Um den nationalen Besonderheiten in Bezug auf Kultur, Sprache sowie Rechts- und Sozialsysteme Rechnung zu tragen, hat die SAP keine für den Gesamtkonzern einheitlich geltenden Geschäftsgrundsätze eingeführt. Vielmehr wurden konzernweite Mindeststandards in einem Rahmenkonzept festgelegt, und jede SAP-Gesellschaft wurde verpflichtet,

eigene Grundsätze zu erlassen. Diese müssen mindestens dem Rahmenkonzept entsprechen, dürfen jedoch in der Strenge und Zahl der Regelungen darüber hinausgehen.

Die Geschäftsgrundsätze des Mutterunternehmens SAP SE sind auf der Internetseite der SAP unter <https://www.sap.com/corporate-de/investors/governance> veröffentlicht. Die Compliance-Abteilung der SAP ist damit betraut, die Einhaltung des Code of Business Conduct und anderer unternehmensinterner Richtlinien in allen SAP-Gesellschaften weltweit zu überwachen, diese Richtlinien regelmäßig zu prüfen und, falls erforderlich, zu aktualisieren sowie Mitarbeiterschulungen abzuhalten.

US-Regeln zur Corporate Governance

Infolge der Notierung an der NYSE unterliegt die SAP bestimmten US-amerikanischen Gesetzen (einschließlich des Sarbanes-Oxley Act) sowie den einschlägigen Regeln der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC und der NYSE. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass wir gemäß den Anforderungen von Abschnitt 404 und den weiteren Vorschriften des Sarbanes-Oxley Act eine jährliche Prüfung unseres internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung durchführen und die im NYSE Listed Company Manual unter Abschnitt 303A geregelten Corporate-Governance-Standards erfüllen, sofern sie auch für Nicht-US-Unternehmen (Foreign Private Issuers) verbindlich sind. Diese von der SAP befolgten Standards erfordern insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, bestehend aus Mitgliedern, die als unabhängig im Sinne des Sarbanes-Oxley Act zu qualifizieren sind, sowie damit zusammenhängende Berichtspflichten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gunnar Wiedenfels, erfüllt die Anforderungen an einen Finanzexperten (Audit Committee Financial Expert) im Sinne des Sarbanes-Oxley Act.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Strategie, die Unternehmensplanung, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung einschließlich eventueller Abweichungen im Geschäftsverlauf sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich über seine konkrete Arbeit und die seiner Ausschüsse sowie die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist Bestandteil des Integrierten Berichts der SAP.

Der Vorstand der SAP SE

Der aktuell aus acht Mitgliedern bestehende Vorstand der Gesellschaft leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Bei der Ausübung seiner Leitungsmacht ist der Vorstand dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er entwickelt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Ferner sorgt er für die konzernweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der unternehmensinternen Richtlinien, ein effektives Risikomanagement- und -controlling sowie ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System.

Zusammensetzung

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und aberufen. Der Vorstand hat nach der Satzung der SAP SE mindestens zwei Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an

Vorstandsmitgliedern bestimmen und genehmigt die Wahl des Vorstandssprechers beziehungsweise der Vorstandssprecher durch den Vorstand.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern strebt der Aufsichtsrat eine für die Gesellschaft bestmögliche, vielfältige und sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung an und achtet auf eine langfristige Nachfolgeplanung. Dabei spielen vor allem Erfahrung und Branchenkenntnisse sowie fachliche und persönliche Qualifikation eine wichtige Rolle. Im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung befasst sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit hochqualifizierten Führungskräften, die als potenzielle Kandidaten für Vorstandspositionen in Betracht kommen. Zusammen mit dem Vorstand hat der Aufsichtsrat ein umfassendes Talentprogramm entwickelt, mit dem besonders qualifizierte Führungskräfte gefördert und Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung gesichtet werden.

Ferner legt der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands Wert auf Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität und Alter. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept für den Vorstand beschlossen, das in diesem Dokument im Abschnitt [Diversitätskonzept](#) erläutert wird. Darin wird unter anderem eine Regelaltersgrenze für den Vorstand von 65 Jahren festgelegt. Bei der Besetzung des Vorstands strebt der Aufsichtsrat ferner eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand](#) in diesem Dokument.

Informationen über die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands der SAP SE sind auf der Internetseite der SAP sowie im Integrierten Bericht 2019 verfügbar.

Arbeitsweise

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Mitglieder die ihnen jeweils zugewiesenen Ressorts in eigener Verantwortung. Die Ressortzuständigkeit und -verteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, die der Vorstand gemäß der Satzung einstimmig beschließt und die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Nach der Geschäftsordnung des Vorstands repräsentieren die Vorstandssprecher die Gesellschaft nach außen, stimmen die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens ab und legen die Termine und die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen fest.

Unabhängig von ihrer Ressortzuständigkeit verfolgen sämtliche Vorstandsmitglieder laufend alle für den Geschäftsverlauf entscheidenden Vorgänge, damit sie jederzeit in der Lage sind, drohende Nachteile abzuwenden und auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen hinzuwirken, beispielsweise durch Anrufung des Gesamtvorstands oder Unterrichtung der Vorstandssprecher.

Über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie alle sonstigen, durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält hierzu eine Liste einzelner dem Gesamtvorstand obliegender Entscheidungen. Zu diesen gehören insbesondere die Geschäfte, die gemäß der Satzung oder dem vom Aufsichtsrat festgelegten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in den regelmäßigen Sitzungen gefasst. Dabei sieht die Geschäftsordnung des Vorstands vor, dass wenigstens einmal pro Quartal Präsenzsitzungen

stattfinden sollen, die sich überwiegend mit strategischen Fragen befassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Die Vorstandssprecher vertreten den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Sie holen in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats ein und halten den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SAP SE niedergelegten Berichtspflichten auf dem Laufenden. Weitere Einzelheiten zur Zusammenarbeit im Vorstand regeln die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsverteilungsplan.

Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Kein Mitglied des Vorstands hat mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen inne oder hat einen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder nehmen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernexterne Aufsichtsratsmandate, nur mit Genehmigung des Personal- und Präsidialausschusses des SAP-Aufsichtsrats wahr. Ferner bedürfen wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen der Zustimmung des Personal- und Präsidialausschusses des Aufsichtsrats.

Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat der SAP SE

Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SAP SE bestimmen sich nach der Satzung und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE. Der Aufsichtsrat der SAP SE umfasst danach derzeit 18 Mitglieder und ist paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt.

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK folgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt:

- Der Aufsichtsrat soll auf der Seite der Anteilseigner immer mit mindestens drei Personen besetzt sein, die nicht aus Deutschland stammen.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die eine Arbeitnehmer-, Beratungs- oder Organfunktion bei Wettbewerbern innehaben.
- Dem Aufsichtsrat sollen auf der Seite der Anteilseigner mindestens fünf und im Aufsichtsrat insgesamt mindestens zehn im Sinne des DCGK unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat hält diese Anzahl jeweils für angemessen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein.
- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt in der Regel höchstens zwölf Jahre.

Ferner hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept beschlossen, wonach bei seiner Zusammensetzung die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität sowie Alter zu berücksichtigen sind. Nähere Informationen dazu sind im Abschnitt *Diversitätskonzept* dieses Dokuments enthalten.

Für den Aufsichtsrat der SAP SE gilt zudem eine gesetzlich verbindliche Geschlechterquote, das heißt der Frauen- und Männeranteil hat jeweils mindestens 30 % zu betragen. Details dazu können dem Abschnitt *Angabe*

zur Einhaltung der Mindestanteile von Frauen und Männern im Aufsichtsrat dieses Dokuments entnommen werden.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil beschlossen, das auf der Internetseite der SAP unter <https://www.sap.com/corporate/de/investors/governance.html> veröffentlicht ist. Dieses gilt für den Gesamtaufichtsrat und enthält sowohl die für jedes Aufsichtsratsmitglied geltenden persönlichen Anforderungen als auch die vom gesamten Gremium zu erfüllenden unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in unserem kapitalmarktorientierten, weltweit agierenden IT-Unternehmen erforderlich sind. Dabei muss nicht jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats alle im Kompetenzprofil genannten unternehmensspezifischen und fachlichen Kompetenzen auf sich vereinigen. Vielmehr reicht es aus, wenn die Summe aller individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder die im Kompetenzprofil enthaltenen unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen abdeckt.

Zu diesen Anforderungen gehören unter anderem Erfahrung und Sachverstand im Bereich Forschung und Entwicklung im Software- und IT-Sektor, Kenntnisse über strukturierte Innovationsprozesse, fundierte Branchenerfahrung im Software- und IT-Sektor sowohl im Bereich der Entwicklung wie des Vertriebs, Kenntnisse über internationale Märkte, Kunden und Wettbewerber sowie Produkt-Know-how. Zudem soll der Aufsichtsrat insgesamt über Kenntnisse beziehungsweise Erfahrungen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Unternehmensplanung und -finanzierung, Kapitalmarktthemen, Optimierung von betriebswirtschaftlichen Prozessen, unternehmerische Strategiewentwicklung und -umsetzung, Change-Management- und M&A-Prozesse, Personalplanung und -führung, Management von großen Organisationen, betriebsinterne Organisation und Prozesse, Corporate Governance sowie Krisenmanagement verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss – beziehungsweise dessen Vorsitzender soll – zudem über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und mit dem Prüfungswesen vertraut sein.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass er in seiner Gesamtheit allen vorgenannten Zielvorgaben entspricht und die im Kompetenzprofil enthaltenen Anforderungen vollständig erfüllt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der SAP SE verfügen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem IT-Sektor vertraut. Da sie zudem über umfangreiche Kenntnisse in unterschiedlichen Berufsbereichen und über langjährige internationale Erfahrungen verfügen, bringen sie ein breites Spektrum von Fähigkeiten und Erfahrungen in ihre Aufsichtsratsstätigkeit ein.

Darüber hinaus verfügt mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Gunnar Wiedenfels, mindestens ein Mitglied des Ausschusses über ausgewiesene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit dem Prüfungswesen vertraut.

Das vom Aufsichtsrat festgelegte Ziel von mindestens drei nicht-deutschen Mitgliedern auf der Anteilseignerseite wird eingehalten, da dem Aufsichtsrat mit Pekka Ala-Pietilä, Aicha Evans, Diane Greene und Bernard Liautaud derzeit vier Mitglieder angehören, die nicht aus Deutschland stammen.

Entsprechend der Zielvorgabe des Aufsichtsrats übt kein Mitglied des Aufsichtsrats eine Arbeitnehmer-, Beratungs- oder Organfunktion bei einem Wettbewerber der SAP aus.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 festgestellt, dass alle Anteilseignervertreter (Hasso Plattner, Pekka Ala-Pietilä, Aicha Evans, Diane Greene, Gesche Joost, Bernard Liautaud, Gerhard Oswald, Friederike Rotsch sowie Gunnar Wiedenfels) unabhängig im Sinne des DCGK sind. Dabei ist der Aufsichtsrat davon ausgegangen, dass die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen die Einstufung des betreffenden Mitgliedes als unabhängig nicht ausschließt.

Der Aufsichtsrat hat ferner festgestellt, dass ihm auch unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter und unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der SAP SE eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des DCGK angehört. Dabei ist der Aufsichtsrat in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter davon ausgegangen, dass deren Arbeitnehmereigenschaft für sich genommen keinen Zweifel an ihrer Unabhängigkeit im Sinne des DCGK begründen kann. Ferner steht kein Mitglied des Aufsichtsrats in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur SAP SE oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Gunnar Wiedenfels, qualifiziert sich aufgrund seiner Tätigkeit als Finanzvorstand eines in den USA börsennotierten Unternehmens sowie zuvor als Finanzvorstand eines börsennotierten DAX-Konzerns als unabhängiger Finanzexperte im Sinne des DCGK und von § 100 Abs. 5 AktG.

Die vom Aufsichtsrat beschlossene Regelaltersgrenze von 75 Jahren wurde bei der Besetzung berücksichtigt, außer im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Ebenso wird die vom Aufsichtsrat festgelegte Höchstgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von in der Regel zwölf Jahren eingehalten, mit Ausnahme von zwei Anteilseignervertretern.

Im Rahmen der Vorbereitung von Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung und strebt die Ausfüllung der Kompetenzprofile für das Gesamtgremium an.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat der SAP SE bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Er hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen wird der Aufsichtsrat vom Vorstand eingebunden. Entsprechend sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sowohl in der Satzung als auch in einem ergänzenden Katalog des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte festgelegt.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats unterliegt den deutschen und europäischen sowie US-amerikanischen Gesetzesbestimmungen, der Satzung der SAP SE, dem DCGK und der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bestimmten Tagungsort statt. In den turnusmäßigen Sitzungen befasst sich der Aufsichtsrat neben den jeweils zur Veröffentlichung anstehenden Finanzergebnissen mit den Fragestellungen, die sich aus dem laufenden Geschäft ergeben. Nach Bedarf tritt der Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über aktuell anstehende, außerplanmäßige oder unerwartete Ereignisse oder Geschäftsvorfälle zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsrat tagt jedoch regelmäßig auch ohne die Mitglieder des Vorstands.

Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied sein schriftliches Votum durch ein anwesendes Mitglied überreichen lassen

kann. Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats enthält die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig alle zwei bis drei Jahre im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit sowohl im Gesamtaufichtsrat als auch in den Ausschüssen. Dabei wird ermittelt, inwieweit der Aufsichtsrat Prozesse eingerichtet hat, die eine wirksame Überwachung der Geschäftsführung erwarten lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder füllen hierzu entsprechende elektronische Fragebögen aus, die an die aktuellen Anforderungen der Gesetze und des DCGK angepasst sind und Fragen zu allen Aspekten der Aufsichtsratsstätigkeit enthalten. Die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Sitzung des Aufsichtsrats diskutiert. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Die Effizienzprüfung wurde zuletzt im Oktober 2018 durchgeführt.

Außerdem prüft der Aufsichtsrat einmal jährlich, ob ihm eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehört.

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, die mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sind. Die Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Gesamtaufichtsrat über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse. Es wird bei der Auswahl der Ausschussmitglieder stets darauf geachtet, dass sie für die Aufgaben des Ausschusses fachlich qualifiziert sind.

In der Regel beruft der jeweilige Ausschussvorsitzende die Ausschusssitzungen ein. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats legt fest, dass ein Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst. Beschlussfähig ist ein Ausschuss dann, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung finden entsprechende Anwendung auf die Ausschüsse. Die einzelnen Ausschüsse haben eigene Geschäftsordnungen, in denen insbesondere der Aufgabenbereich und die Berichterstattung an den Gesamtaufichtsrat detailliert niedergelegt sind.

Der Aufsichtsrat der SAP SE hat folgende Ausschüsse gebildet:

a) Präsidial- und Personalausschuss

Der zehnköpfige Präsidial- und Personalausschuss koordiniert die Aufsichtsratsarbeit, bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und befasst sich mit Themen aus dem Bereich der Corporate Governance. Zu den Aufgabengebieten des Gremiums gehört außerdem die Vorbereitung von Personalentscheidungen, die nach deutschem Recht dem Gesamtaufichtsrat obliegen. Der Ausschuss macht insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung ihrer Anstellungsverträge sowie für ihre Gesamtvergütung. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßigen Überprüfung des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Vergütungssystems. Sofern der Aufsichtsrat beschließt, zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuzuziehen, berät sich der Ausschuss bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Gesamtaufichtsrats mit diesem Experten. Der Vorsitzende des Präsidial- und Personalausschusses ist Hasso Plattner. Die weiteren Mitglieder sind Pekka Ala-Pietilä, Panagiotis Bissiritsas, Aicha Evans, Margret Klein-Magar, Lars Lamadé, Bernard Liautaud, Christine Regitz, Friederike Rotsch und Ralf Zeiger. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

b) Prüfungsausschuss

Der aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungsausschuss überwacht insbesondere die externe Finanzberichterstattung sowie das Risikomanagement der SAP, das interne Kontrollsystem (einschließlich des internen Kontrollsystems für die Wirksamkeit der Finanzberichterstattung), die Konzernsicherheit (einschließlich der Cyber Security), die interne Revision sowie die Compliance. Im Rahmen seiner Überwachung der externen Finanzberichterstattung behandelt der Prüfungsausschuss auch die nach deutschen und US-amerikanischen Vorschriften erstellten Quartals- und Jahresfinanzberichte, einschließlich dieses Integrierten Berichts. Der Prüfungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat den unabhängigen externen Abschlussprüfer vor, stimmt mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte ab, bespricht kritische Vorgänge der Rechnungslegung und Einschätzungen mit dem Abschlussprüfer und prüft die von diesem erstellten Prüfungsberichte und getroffenen Prüfungsfeststellungen. Der Prüfungsausschuss verhandelt auch die Prüfungsgebühren mit dem Abschlussprüfer und überwacht dessen Unabhängigkeit und Qualität. Die SAP-Abteilungen Corporate Audit, Office of Ethics & Compliance (OEC), Konzernsicherheit sowie Governance, Risk and Compliance (GRC) berichten auf Anfrage oder bei bestimmten Feststellungen – in jedem Fall jedoch mindestens vierteljährlich (OEC sowie GRC), zweimal jährlich (Corporate Audit) bzw. einmal jährlich (Konzernsicherheit) – direkt an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat Prozesse zur vorherigen Genehmigung aller prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Leistungen des externen Abschlussprüfers eingerichtet. Außerdem bereitet er die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Billigung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Konzernlageberichts und Lageberichts der SAP SE sowie zum Dividendenvorschlag vor. Ferner bereiten der Prüfungsausschuss und der Finanz- und Investitionsausschuss gemeinsam den Beschluss des Gesamtaufsichtsrats über die Zustimmung zur Jahresplanung des Konzerns vor. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Gunnar Wiedenfels. Die weiteren Mitglieder sind Panagiotis Bissiritsas, Margret Klein-Magar, Gerhard Oswald, Friederike Rotsch und James Wright. Der Ausschuss hält mindestens zwei Sitzungen pro Quartal ab, wobei die Sitzungen teilweise in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.

c) Finanz- und Investitionsausschuss

Für Finanzierungsfragen, Akquisitionen sowie strategische und Venture-Capital-Beteiligungen ist der Finanz- und Investitionsausschuss zuständig. Er bereitet ferner zusammen mit dem Prüfungsausschuss den Beschluss des Gesamtaufsichtsrats über die Zustimmung zur Jahresplanung des Konzerns vor. Vorsitzende des Ausschusses ist Friederike Rotsch. Die weiteren Mitglieder sind Panagiotis Bissiritsas, Gerhard Oswald, Christine Regitz, Gunnar Wiedenfels und James Wright. Der Ausschuss tagt mehrmals pro Jahr, wobei sich der Sitzungsturnus an den im laufenden Geschäftsjahr anstehenden Investitionsentscheidungen und den Informationsbedürfnissen des Aufsichtsrats orientiert. Der Vorstand berichtet in den Ausschusssitzungen über den Status getätigter Investitionen und informiert detailliert über Investitionsprojekte, die gemäß der Satzung oder dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

d) Technologie- und Strategieausschuss

Der Technologie- und Strategieausschuss überprüft regelmäßig die Unternehmens- und Produktstrategie im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz von Technologien und Software. Er berät den Vorstand bei technologischen und strategischen Entscheidungen sowie geplanten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Außerdem beobachtet er die Umsetzung der Strategie. Der Ausschuss verfolgt alle wichtigen Trends im Markt, die für die Produkte und Dienstleistungen der SAP relevant sind,

und bewertet die Technologien, die benötigt werden, um die führende Position der SAP zu behaupten und auszubauen. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Den Vorsitz des Ausschusses führt Hasso Plattner, seine Stellvertreterin ist Christine Regitz. Die weiteren Mitglieder sind Aicha Evans, Monika Kovachka-Dimitrova, Diane Greene, Gesche Joost, Lars Lamadé, Bernard Liautaud, Gerhard Oswald, Heike Steck, Christa Vergien-Knopf und James Wright. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

e) Ausschuss für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten

Dieser Ausschuss berät Vorstand und Aufsichtsrat bei zentralen Personalentscheidungen und grundlegenden Organisationsänderungen auf Managementebenen unterhalb des Vorstands, einschließlich der Frauenförderung. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder sind Gerhard Oswald als Vorsitzender, Pekka Ala-Pietilä, Aicha Evans, Gesche Joost, Monika Kovachka-Dimitrova, Heike Steck, Christa Vergien-Knopf und Ralf Zeiger. Der Ausschuss tagt mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

f) Nominierungsausschuss

Aufgrund der Empfehlung des DCGK wurde bei der SAP SE ein vierköpfiger Nominierungsausschuss gebildet, der den Markt der Spitzenmanager sowohl national wie auch international beobachtet. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vor. Hierbei berücksichtigt er neben den gesetzlichen Vorgaben auch die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für seine Zusammensetzung und strebt zugleich die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Ausschuss setzt sich entsprechend der Kodexempfehlung ausschließlich aus Mitgliedern der Anteilseignerseite zusammen. Die Ausschussmitglieder sind Hasso Plattner als Vorsitzender, Pekka Ala-Pietilä, Diane Greene und Bernard Liautaud. Der Ausschuss tagt in der Regel im Zusammenhang mit anstehenden Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Angaben zu den Mitgliedern der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Angaben zum ausgeübten Beruf der Ausschussmitglieder des Aufsichtsrats und zu ihren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien können der auf der Internetseite der SAP sowie im Integrierten Bericht 2019 verfügbaren Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats entnommen werden.

Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand achten bei der Besetzung von Vorstands- beziehungsweise Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt und streben dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an.

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 30. Juni 2022 wurde ein Anteil von zwei Frauen festgelegt. Dieses Ziel wurde zum 31. Dezember 2019 eingehalten. SAP hat mit Jennifer Morgan und Adaire Fox-Martin zwei Frauen im Vorstand und stellt mit Jennifer Morgan sogar die erste Frau im DAX in der CEO-Position.

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bis zum 30. Juni 2022 wurden Zielgrößen von 25 % in der ersten Führungsebene und 20 % in der zweiten Führungsebene festgelegt.

Darüber hinaus hat sich die SAP freiwillig zum Ziel gesetzt, den Anteil

der weiblichen Führungskräfte auf globaler Ebene auf 28 % bis Ende 2020 zu erhöhen. Zum 31. Dezember 2019 lag dieser Anteil bei 26,4 %.

Angabe zur Einhaltung der Mindestanteile von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

Für den Aufsichtsrat der SAP SE gilt eine gesetzlich verbindliche Geschlechterquote von mindestens 30 %. Vom Beginn des Jahres 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 gehörten dem achtzehnköpfigen Aufsichtsrat sechs Frauen, ab Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 neun Frauen an. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat entsprach damit während des gesamten Geschäftsjahres 2019 dem Mindestanteil von 30 % und übertraf diesen im Zeitraum ab Beendigung der Hauptversammlung 2019 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2019 mit 50% sogar deutlich.

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat der SAP SE hat ein Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Vorgaben des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen.

Mit dem Diversitätskonzept für den Vorstand und den Aufsichtsrat verfolgt der Aufsichtsrat die Absicht, dass sich deren Mitglieder in Bezug auf die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität und Alter ergänzen. Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beide Gremien sollen den Anforderungen eines international operierenden IT-Unternehmens im Hinblick auf Produkt- und Branchen-Know-how sowie Führungs- beziehungsweise Kontrollerfahrung entsprechen.
- Vorstand und Aufsichtsrat sollen die Vielfalt aufweisen, die eine konstruktive und innovative Zusammenarbeit zum Wohl der SAP ermöglicht.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Das Diversitätskonzept für den Vorstand sieht vor, dass bei dessen Zusammensetzung die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität sowie Alter wie folgt berücksichtigt werden:

- Zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung von Frauen hält es der Aufsichtsrat für ausreichend, die gemäß § 111 Abs. 5 AktG festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die derzeit bis Ende Juni 2022 zwei Frauen beträgt, anzuwenden.
- Im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund soll sich die Auswahl von Vorstandsmitgliedern an den im SAP-Vorstand allgemein sowie für das jeweilige Vorstandsressort erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf Unternehmensleitung, Corporate Governance, Strategieentwicklung und -umsetzung, Forschung und Entwicklung im Bereich IT und Softwareprodukte, Finanzen und Rechnungslegung, Vertrieb sowie HR orientieren. Diese Kompetenzen müssen nicht im Rahmen eines Universitätsstudiums oder einer anderen Ausbildung, sondern können auch in sonstiger Weise inner- oder außerhalb der SAP erworben worden sein. In diesem Zusammenhang ist auch den Vorgaben der SE-Beteiligungsvereinbarung zu entsprechen, wonach ein Vorstandsmitglied für den Bereich Arbeit und Soziales verantwortlich ist.
- Um eine internationale Zusammensetzung zu gewährleisten, soll dem Vorstand eine angemessene Zahl von Mitgliedern angehören, die nicht aus Deutschland stammen und Regionen oder Kulturkreise vertreten, in denen SAP maßgeblich Geschäfte betreibt oder Standorte unterhält. Die Angemessenheit richtet sich dabei nach der Größe sowie

Ausrichtung des Vorstands und soll flexibel den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

- Der Vorstand soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Dabei soll eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren gelten. Darüber hinaus wurden keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder festgelegt, da dies den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken würde.

Das Diversitätskonzept für den Vorstand wird umgesetzt, indem der Aufsichtsrat und der Präsidial- und Personalausschuss bei der Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten für ein Vorstandsamt die im Diversitätskonzept genannten Aspekte angemessen berücksichtigen.

Im Geschäftsjahr 2019 kam das Diversitätskonzept bei der Bestellung von Thomas Saueressig als Vorstandsmitglied zum 1. November 2019 zur Anwendung, die zur Erreichung des Ziels einer gemischten Altersstruktur der Vorstandsmitglieder beitrug. Zudem qualifizierte sich Thomas Saueressig für das von ihm geleitete Ressort durch seine ausgewiesene Fachexpertise und die von ihm zuvor ausgeübten Leitungsfunktionen.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat sieht vor, dass bei dessen Zusammensetzung die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität sowie Alter wie folgt berücksichtigt werden:

- Zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung von Frauen sieht das Diversitätskonzept vor, die gesetzlich verbindliche Geschlechterquote von mindestens 30 % anzuwenden.
- Der Bildungs- und Berufshintergrund eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds soll zusammen mit dem Bildungs- und Berufshintergrund aller übrigen Aufsichtsratsmitglieder die im Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat enthaltenen Kompetenzen abdecken. Dabei ist nicht in erster Linie relevant, ob die Kompetenzen im Rahmen eines Universitätsstudiums, einer Ausbildung oder in sonstiger Weise erworben wurden.
- Um eine internationale Zusammensetzung zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat mindestens drei Personen angehören, die nicht aus Deutschland stammen. Daneben gibt auch die SE-Beteiligungsvereinbarung für den Aufsichtsrat der SAP SE vor, dass die Arbeitnehmervertreter aus verschiedenen EU-Ländern stammen müssen (derzeit müssen zwei Vertreter aus anderen EU-Ländern als Deutschland stammen).
- Der Aufsichtsrat soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze von in der Regel 75 Jahren ist anzuwenden. Jedoch wurden keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter festgelegt, da dies den Nominierungsausschuss in seiner Auswahl geeigneter Anteilseignervertreter pauschal einschränken würde. Auch für die von den Mitarbeitern zu wählenden Arbeitnehmervertreter lassen sich derartige Ziele nicht umsetzen.

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wird umgesetzt, indem der Nominierungsausschuss bei der Suche und Auswahl von geeigneten Anteilseignervertretern die im Diversitätskonzept genannten Aspekte angemessen berücksichtigt. Da die Arbeitnehmervertreter allein nach Maßgabe der SE-Beteiligungsvereinbarung von den europäischen Mitarbeitern gewählt werden, findet das Diversitätskonzept insoweit keine Anwendung,

Im Geschäftsjahr 2019 wurde das Diversitätskonzept im Rahmen der Neuwahlen sämtlicher Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung am 15. Mai 2019 angewendet, indem die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung die Vorgaben des

Diversitätskonzepts berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich des Geschlechts, des Bildungs- und Berufshintergrunds und der geografischen Herkunft.

Walldorf, den 18. Februar 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE